

(2) Die Frist der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung hat das Gericht zu kontrollieren, das die Strafaussetzung auf Bewährung beschlossen hat. Wurden zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB besondere Maßnahmen festgelegt, dann sind zu ihrer Kontrolle die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung entsprechend anzuwenden.

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

§18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist das verurteilende Gericht zuständig.

(2) Das verurteilende Gericht kann die Aufgaben bei der Verwirklichung dem Gericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

§19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Verwirklichung zu kontrollieren und ihn hierbei zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

- der Jugendliche zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird
- eine ständige Einschätzung der Erfüllung der Auflagen durch den Jugendlichen seitens des Gerichts gesichert wird.

(3) Bei der Verwirklichung ist mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere dann zusammenzuarbeiten, wenn der verurteilte Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist. In diesen Fällen sind über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§20

(1) Die für die Kontrolle der Erfüllung der besonderen Pflichten des Jugendlichen gewonnenen Schöffen, Bürger oder Kollektive haben dem Gericht regelmäßig über den Stand der Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu berichten.

(2) Erfordert es die Verwirklichung der besonderen Pflichten des Jugendlichen, kann ein Schöffe oder ein anderer geeigneter Bürger zur Kontrolle der auferlegten Pflichten als Betreuer gewonnen werden.